

Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsäbnl. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt
Bielefeld, 19.09.2018, 51-3342
700.2

Drucksachen-Nr.

7318/2014-2020

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	13.11.2018	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	21.11.2018	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	27.11.2018	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.12.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

38. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat beschließt die 38. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I (einschließlich Anlage zur Änderungssatzung - Änderungen des Straßenverzeichnisses-).

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation

Der Gesamtdeckungsbedarf der Straßenreinigung ist gegenüber dem Vorjahr um 4,77 % gestiegen (rd. 306 T€). Die Kostensteigerung ist überwiegend auf höhere Personalkosten infolge von Tarifabschlüssen und auf die Neubesetzung von Stellen zurückzuführen. Ansonsten haben sich über alle Kosten- und Erlöspositionen nur leichte Veränderungen ergeben. Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 0,13 % von 6,27 % auf 6,14 %.

Für 2019 beträgt die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme gem. § 6 KAG **84.311,94 €**. Eine freiwillige Entnahme in Höhe von **320.954,06 €** ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar. Nach geringfügigen Gebührensenkungen in den Jahren 2016 und 2017 und Gebührenstabilität für das Jahr 2018 muss trotz der Sonderpostenentnahme in einer Gesamthöhe von **405.266 €** eine moderate Anhebung der Gebühren erfolgen. Die Anhebung reicht von 8% in der Reinigungsklasse 20 bis zu 13,33% in der Reinigungsklasse 08.

Bei einer fiktiv zugrunde gelegten Reinigungslänge von 20 Frontmetern führt die Gebührensteigerung bei der Reinigungsklasse 08 (13,33%) zu Mehrkosten in Höhe von 4,80 €/Jahr (Anstieg von 36,00 € auf 40,80 €).

Die für die Straßenreinigungsgebühren 2019 zugrunde gelegten Frontmeter weisen gegenüber 2018 eine geringfügige Steigerung um 13.327 m (0,94 %) aus.

Hinweis

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierte Anteil der Straßenreinigung - das sogenannte öffentliche Interesse - beträgt 20 % seit der Beschlussfassung zur 21. Nachtragsatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2004.

In Anlage VI wird der Anteil des öffentlichen Interesses erläutert. Die beigefügte aktualisierte Berechnung zeigt, dass der Anteil weiterhin bei gerundet 20 % liegt.

Anlage: Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses

Aus der bis zur Ratssitzung um die Anlage mit den Änderungen des Straßenverzeichnisses komplettierte Änderungssatzung (Anlage I) der Beschlussvorlage zur 38. Änderungssatzung sind die Anpassungen des Straßenreinigungsverzeichnisses ersichtlich, die die jeweiligen Bezirksvertretungen nach Anhörung empfehlen.

Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen III bis V ersichtlich.

Erste Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel